



Ehrenordnung

vom 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Arten der Ehrung	3
§ 3 Voraussetzung für Ehrungen	3
B Anträge und Verfahren	7
§ 4 Antragsberechtigungen	7
§ 5 Antragsverfahren.....	7
§ 6 Entscheidungsverfahren	7
•	
•	
•	

A Allgemeiner Teil

§ 1 Grundsätze

Der Judoverband Sachsen e. V. kann Aktive, Trainer und Übungsleiter, Kampfrichter, Funktionäre, Persönlichkeiten, Vereine und Abteilungen ehren, die sich um die Entwicklung, Förderung und Verbreitung des Judo in Sachsen Verdienste erworben haben bzw. durch sportliche, technische und methodische Leistungen positiv für den Judoverband Sachsen gewirkt haben.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Ehrungen für bestimmte sportliche Erfolge und außergewöhnliche Verdienste können nur einmal vergeben werden. Nachfolgende Ehrungen erfordern den Nachweis weiterer Erfolge oder Verdienste vom Zeitpunkt der letzten Ehrung an. Es wird empfohlen, die Auswahl der zu Ehrenden sehr sorgfältig vorzunehmen, um die Ehrungen nicht zu entwerten.

• § 2 Arten der Ehrung

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung von Ehennadeln und Ehrenurkunden
 - der Ehennadel in Bronze
 - der Ehennadel in Silber
 - der Ehennadel in Gold
 - der Ehrenurkunde des JVS
2. Verleihung von Dan-Graden
 - der Grade 2. Dan bis 5. Dan ohne technische Prüfung
3. Ernennung
 - zum Ehrenmitglied des JVS
 - zum/zur Ehrenpräsident/in des JVS

§ 3 Voraussetzung für Ehrungen

1. Verleihung von Ehennadeln und Ehrenurkunden
 - a) Ehennadel des JVS in Bronze
 - mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen oder Gremien des JVS
 - Erringung von mindestens drei Meisterschaften ab der Altersklasse U 20 auf Gruppenebene
 - besondere Förderung des JVS
 - b) Ehennadel des JVS in Silber
 - mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen oder Gremien des JVS
 - Erringung einer Deutschen Einzelmeisterschaft ab der Altersklasse U 20
 - außergewöhnliche und langfristige Förderung des JVS
 - c) Ehennadel des JVS in Gold
 - mindestens 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen und Gremien des JVS

- Erringung einer Medaille bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften oder drei deutsche Einzelmeisterschaften (im Leistungssport)
- herausragende und außergewöhnlich starke Förderung des JVS

d) Ehrenurkunde des JVS

Die Ehrenurkunde des JVS dient der Würdigung der Judovereine bzw. Judoabteilungen des JVS. Damit soll die langfristige Mitwirkung zum Wohle des Judosports anerkannt werden.

- Ehrenurkunde in Bronze für 25-jähriges Bestehen
- Ehrenurkunde in Silber für 40-jähriges Bestehen
- Ehrenurkunde in Gold für 50-jähriges Bestehen

2. Verleihung von Dän-Graden

- Die Ehrung erfolgt mit dem nächst höheren Dän-Grad. Eine Vorbereitungszeitverkürzung bei der Verleihung des nächst höheren Dän-Grades ist nicht möglich.

Eine Verleihung durch den JVS kann bis zum 5.Dän erfolgen, ab 6.Dän gilt die Ehrenordnung des DJB.

Nachfolgende Kriterien bilden die Anhaltspunkte für die Verleihung von Dan-Graden:

a) Sportlerinnen und Sportler

Beim Erreichen nachfolgender Wettkampfergebnisse können Dän-Grade verliehen werden:

- Bis zum 2. Dän kann verliehen werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei nationalen Meisterschaften den 1. Platz (Deutscher Meister) erringen oder wenn Judoka der Altersklasse U 20 bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften Medaillen erringen.
- Bis zum 3. Dän kann verliehen werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften den 1. Platz oder dreimal den Titel „Deutscher Meister“ erringen oder an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften teilnehmen.
- Bis zum 4. Dän kann verliehen werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei Europameisterschaften (Einzel) eine Medaille erringen.
- Bis zum 5. Dän kann verliehen werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen Europameister werden oder bei Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen eine Medaille erringen.

b) Trainer im Leistungssport

Grundsätzliches Kriterium für eine Verleihung von Dan-Graden ist eine langjährige und erfolgreiche Tätigkeit im Nachwuchs- bzw. Leistungssport. Wesentlich ist dabei der nachgewiesene persönliche Beitrag bei der Entwicklung von Nachwuchs- und Spitzensportlern.

Bedingung ist der Nachweis einer gültigen Trainer-Lizenz im Judo.

Eine Verleihung kann ebenfalls an Übungsleiter und Trainer erfolgen, die talentierte Nachwuchssportler als erste trainiert und sie an Leistungszentren delegiert haben. Bedingung ist der Nachweis einer gültigen Trainer- bzw. Übungsleiter-Lizenz im Judo.

Als Anhaltspunkt gelten die Kriterien für Sportlerinnen und Sportler, d.h. die durch die Trainer aktuell oder ehemals betreuten Sportlerinnen und Sportler müssen mindestens die für den jeweiligen Dan-Grad festgelegten Ergebnisse erreicht haben.

c) Übungsleiter und Trainer im Breitensport

- Wenn sie mit überwiegendem Anteil Judoka zu dem Dan-Grad entwickeln (durch erfolgreiche Prüfung), den sie zum Zeitpunkt der Ausbildung dieser Judoka selbst besitzen, sind folgende Verleihungen möglich:

- Bis zum 2.Dan kann verliehen werden, wenn er/sie 6 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 1.Dan vorbereitet hat und eine gültige Trainer-Lizenz im Judo bzw. eine Fachübungsleiter-Lizenz besitzt.
- Bis zum 3.Dan kann verliehen werden, wenn er/sie 4 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 2.Dan vorbereitet hat und eine gültige Trainer-Lizenz im Judo bzw. eine Fachübungsleiter-Lizenz besitzt.
- Bis zum 4.Dan kann verliehen werden, wenn er/sie 3 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 3.Dan vorbereitet hat und mindestens eine gültige Trainer-B-Lizenz im Judo bzw. Judolehrer-I-Lizenz besitzt.
- Bis zum 5.Dan kann verliehen werden, wenn er/sie 3 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 4.Dan vorbereitet hat und mindestens eine gültige Trainer-B-Lizenz im Judo bzw. Judolehrer-I-Lizenz besitzt.

d) Kampfrichter

Bei langjähriger erfolgreicher Tätigkeit mit entsprechender Qualifikation sind folgende Verleihungen möglich:

- Bis zum 2. Dan kann verliehen werden, wenn er/sie mindestens 5 Jahre als lizenzierte Landeskampfrichter/in aktiv tätig war.
- Bis zum 3. Dan kann verliehen werden, wenn er/sie mindestens 5 Jahre als Bundeskampfrichter mit DJB-Lizenz B/A im Land und auf Bundesebene oder mindestens 10 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter/in aktiv tätig war.
- Bis zum 4. bzw. 5. Dan kann verliehen werden, wenn er/sie eine EJU-Lizenz erworben haben und mindestens 2 Jahre (von der EJU) bei Europameisterschaften oder internationalen Turnieren eingesetzt wurden oder mindestens 20 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter/in aktiv tätig war.

e) Funktionäre

Eine Verleihung erfolgt in der Regel erst ab dem 35. Lebensjahr

- Eine Verleihung bis zum 3. Dan kann erfolgen für aktive und wirkungsvolle Tätigkeit im Sportbezirk (Sportbezirksleiter, Leitungsmitglied) oder für hervorragende Vereinsarbeit im fachlichen Bereich. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz im Judo (Trainer, Übungsleiter oder Kampfrichter).
- Eine Verleihung bis zum 5. Dan kann erfolgen für aktive und wirkungsvolle Arbeit auf Landesebene (Vorstand oder Hauptausschuss), für aktive und erfolgreiche Arbeit im Bundesleistungsstützpunkt oder in den Landesleistungsstützpunkten. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz im Judo (Trainer oder Übungsleiter, Kampfrichter) und ein nachweislicher Einfluss auf die Entwicklung des Judoverbandes Sachsen.

3. Ernennung

a) Ehrenmitglied des JVS

- Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den JVS in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.

b) Ehrenpräsident des JVS

Zum/zur Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident/in des JVS in außergewöhnlichem Maße um den Verband verdient gemacht hat.

B Anträge und Verfahren

§ 4 Antragsberechtigungen

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt.1 und 2. können gestellt werden:

- von den Mitgliedern des Vorstandes des JVS
- von den Mitgliedern des Hauptausschusses des JVS
- von dem Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes des JVS

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt. 3 werden vom Vorstand des JVS an die Mitgliederversammlung des JVS gestellt und dort behandelt und entschieden.

§ 5 Antragsverfahren

- Anträge zu Ehrungen und Verleihungen sind bis zum 31.Oktober des Jahres an die Geschäftsstelle des JVS einzureichen. Der Ehrenrat berät im November des Jahres die Anträge und gibt die Entscheidung zur Hauptausschusssitzung im Dezember des Jahres bekannt.

Allen Anträgen gemäß § 2 Pkt. 1 ist ein formloses Schreiben beizufügen, aus dem die zu würdigenden besonderen und überdurchschnittlichen Verdienste des/der zu Ehrenden erkennbar sind

Anträge gemäß § 2 Pkt. 2 sind mit dem offiziellen Antragsformular des JVS für Dan-Prüfungen und einem formlosen Schreiben, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen laut § 3 nachzuweisen ist, einzureichen.

§ 6 Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung über Ehrungen und Verleihungen nach § 2 Pkt. 1 und 2. trifft der Ehrenrat des JVS.Es werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen enthalten.

Anträge auf Verleihung bis zum 4. Dan werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und entschieden.

Anträge zur Verleihung des 5. Dan werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und es wird vom Ehrenrat ein Entscheidungsvorschlag getroffen. Dieser Entscheidungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

- Anträge auf Verleihung ab dem 6. Dan werden entsprechend der DJB - Ehrenordnung vom Vorstand des JVS an den DJB - Ehrenrat gestellt und von diesem entschieden.

Begründete Ausnahmen und Sonderfälle, die hier nicht erfasst sind, werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und es wird ein Entscheidungsvorschlag getroffen. Dieser Entscheidungsvorschlag bedingt der Einstimmigkeit und bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2012 durch Beschlussfassung des Hauptausschusses vom 09.12.2011 in Kraft.